

§ 37 will, wie ausdrücklich bemerkt sein mag, die Deputation nicht zum Ausdruck gebracht haben, daß eine Vorschrift, wie die hier beanstandete, in jedem Falle, so z. B. etwa bei Erlaß von Kostengesetzen, für bedenklich zu erachten sei.

Nach alledem beantragt die Deputation,

die Kammer wolle beschließen:

die §§ 23 bis mit 36 unverändert nach der Vorlage anzunehmen, den § 37 dagegen zu streichen.

Nunmehr trat die Deputation in eine Erwägung der Frage ein, ob sich der Erlaß noch weiterer landesgesetzlicher Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung empfehle. Diese Frage wurde hinsichtlich der Seite 32 und 33 des königlichen Dekrets behandelten Einzelpunkte verneint, dies einschließlich der Frage nach dem Bedürfnis eines Vorbehaltes aus § 10 Nr. 1 EG. z. Zw.V. (vergl. dazu Preuß. Ausf.Ges. vom 23. September 1899 Art. 9 einerseits und Sächs. Ausf.V.D. vom 6. Dezember 1899 § 12 andererseits).

Auch damit war die Deputation einverstanden, daß davon abgesehen war, die praktisch wichtige und einschneidende streitige Frage, unter welchen Verhältnissen Kostenhypotheken als Hypotheken für Nebenforderungen anzusehen seien, zu entscheiden. Endlich vermochte die Deputation sich schon angesichts der zum mindesten zweifelhaften landesgesetzlichen Zuständigkeit nicht dafür auszusprechen, daß bei Berechnung des geringsten Gebots hinsichtlich landesgesetzlich begründeter Rechte das bisherige sächsische Anrechnungsprinzip vorgeschrieben werde und daß des weiteren über die Löschung des Borranges einer nach §§ 128, 129 RGes. eingetragenen Sicherungshypothek besondere Bestimmungen getroffen würden.

Die Deputation, die in Uebereinstimmung mit der königlichen Staatsregierung Randbemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs nicht für angezeigt erachtet, beantragt schließlich,

die Kammer wolle beschließen:

Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs nach der Vorlage anzunehmen, auch die königliche Staatsregierung zu ermächtigen, die im § 2 Ziffer 3 und im § 30 Abs. 1 des Entwurfs enthaltenen Ausführungen von Vorschriften anderer Gesetzentwürfe je nach der endgültigen Fassung dieser anderen Gesetzentwürfe zu ergänzen, beziehentlich zu berichtigen.

Dresden, den 23. Februar 1900.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

von Kostig-Ballwitz. von Charpentier. Dr. Beck. Graf zur Lippe.
von Wagsdorf. von Trebra-Lindenau. Dr. Schroeder, Berichterstatter.